

Ausgewählte Anfragen zur Website „Lärm und Stadt“

Frage:

Welche Lärmschutzverordnung gilt bei Firmen. Gartenpflege Privatbereich ab 8.00 Uhr morgens? Verbot der Laubbläser? Ausnahme im Herbst, wo es wirklich viel Laub gibt.

Antwort:

Für den Betrieb von Laubbläsern gilt in Deutschland allgemein die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Laubbläser dürfen entsprechend § 7 der 32. BImSchV – sowohl privat als auch gewerblich – in sensiblen Gebieten (v. a. Wohn-, Kur- und Erholungsgebieten) nur werktags zwischen 9 und 13 Uhr sowie zwischen 15 und 17 Uhr betrieben werden. Eine Aussetzung dieser Betriebsbeschränkung im Herbst wird nicht als notwendig erachtet.

Frage:

Mit großer Freude habe ich in den letzten Jahren wahrgenommen, dass der Autolärm immer erträglicher wird.

Seit einem Jahr ist plötzlich wieder der Teufel los: Tag für Tag, Nacht für Nacht brettern röhrende, blubbernde, aufgemotzte (fast immer schwarz matt lackierte) Autos durch „meine“ Umlandstraße. Wöchentlich werden es mehr von diesen brüllenden „Sport“-Wagen.

Nun meine Frage: Wieso lässt der TÜV, die StVOrdnung u.a. „Aufpasser“ eine solche katastrophale Ohrenplage zu? Bisher hat es doch mit der Lärmreduzierung im Straßenverkehr prima geklappt! Vielleicht können Sie mir ein Tipp geben, an wen ich mich wenden kann?

Antwort:

Vielen Dank für Ihre Mail.

Aufgemotzte röhrende Pkw sind ein großes Ärgernis und keineswegs mit der StVZO oder der StVO konform.

Bei so offensichtlichen Überschreitungen der Geräuschgrenzwerte, wie Sie sie schildern, könnte die Polizei sofort ein Bußgeld verhängen. Wir haben es hier weniger mit einem Regelungsdefizit als mit einem Vollzugsdefizit zu tun.

Das Umweltbundesamt ist in diesem Bereich jedoch weder Vollzugsbehörde noch Vollzugsaufsichtsbehörde. Ich möchte Sie daher bitten, sich mit Ihrer Frage an Ihr bezirkliches Ordnungs- oder Umweltamt zu wenden.

Frage:

Sehr interessiert habe ich mir die Artikel/Berichte des Umweltbundesamtes zum Thema Lärm, Staub und Erschütterungen durchgelesen. Es wird vorrangig von Anlagen und Verkehr gesprochen.

Was ist jedoch mit Baustellen? Diese verursachen ebenfalls die o.g. Emissionen.

- ▶ Wie sehen die aktuellen vertragsrechtlichen Regelungen für Bau- und Abbruchprojekte aus?
- ▶ Welche Emissions- und Immissionsminderungskonzepte kommen zum Einsatz?

- ▶ Wer ist Kostenträger dieser Maßnahmen?
- ▶ Werden notwendige Maßnahmen bereits in der Planung identifiziert?
- ▶ Lassen sich entsprechende Grenz- und Richtwerte in der Vergabe einbinden und vertraglich festhalten?

Antwort:

Entsprechend dem „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge“ (BImSchG) sind Baustellen so zu errichten das schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. In wieweit beim Betrieb einer Baustelle schädliche Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen) bei den Anwohnerinnen und Anwohnern entstehen wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - ([AVV Baulärm](#)) vom 19. August 1970 beurteilt.

Der AVV-Baulärm enthält gebietsbezogene Immissionsrichtwerte und das Messverfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels, welcher einzuhalten ist.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen hinsichtlich vertraglicher Regelungen, Konzepten usw. können Sie konkret bei den für die entsprechende Baustelle zuständigen örtlichen Behörden erfragen.

Der vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) veröffentlichte [Leitfaden Nachhaltiges Bauen 2013](#), beinhaltet, als wichtiges Kriterium für die Qualität der Bauausführung die lärmarme Baustelle. Dieser Leitfaden ist bei der Durchführung von Hochbauaufgaben im Zuständigkeitsbereich des BMUB anzuwenden. Baumaßnahmen in der Privatwirtschaft können sich natürlich freiwillig an den Kriterien des Leitfadens orientieren.

Frage:

Die L290 durch Ochsendorf wird immer mehr von Pkw's und Lkw's genutzt. Der Anteil von Lkw's nimmt stetig zu. Private Messungen ergaben Werte bis zu 80db. Hauptnutzung der L290 liegt zwischen ca. 05.30Uhr und 23.30Uhr. Viele Verkehrsteilnehmer, hauptsächlich Lkw's nutzen die Straße um nach Helmstedt oder Magdeburg zu gelangen. Hier sollte es bestimmte Möglichkeiten geben diesem entgegenzuwirken (Ortsumgehung, Lärmreduzierender Straßenbelag, Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit, etc.)

Antwort:

Für den Lärmschutz an bestehenden Verkehrswegen (Lärmsanierung) gibt es keine Grenzwerte und damit auch keinen Rechtsanspruch.

Als freiwillige Leistung gewähren einzelne Bundesländer Lärmsanierungsmaßnahmen. Grundsätzlich gibt es für Ortsdurchfahrten folgende Möglichkeiten, den Straßenverkehrs-lärm an der Quelle zu mindern (aktiver Schallschutz):

- ▶ Einbau einer lärmindernden Fahrbahndecke
- ▶ Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h
- ▶ Durchfahrverbote für Lkw des überörtlichen Verkehrs
- ▶ Bau einer Umgehungsstraße u.a.m.

Maßnahmen des passiven Schallschutzes (= Dämmung der Außenbauteile wie Wände, Dächer, Fenster, Türen) schützen nicht die Außenbereiche (Garten, Terrasse, Balkon) und sollten ergriffen werden, wenn die Maßnahmen des aktiven Schallschutzes ausgeschöpft sind.

Ausführliche Informationen finden Sie in der Broschüre „Straßenverkehrslärm. Eine Hilfestellung für Betroffene“ unter [Publikationen – Arbeitsring Lärm der DEGA](#).
Was in Ihrem Fall sinnvoll ist, ist mit den zuständigen Behörden vor Ort zu klären.

- ▶ Ansprechpartner für bauliche Änderungen (Umgehungsstraße, Fahrbahndecken) bei Landesstraßen ist die Landesstraßenbaubehörde,
- ▶ Ansprechpartner für verkehrsbehördliche Anordnungen (Höchstgeschwindigkeit, Fahrverbote) die örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Frage:

Wir wohnen innerorts an einer Kreisstraße (Einbahnverkehr), deren Fahrbahn zwischen 4 m, 5 m und 5,5 m breit ist. Die Gehsteige beidseits sind im Durchschnitt 1,5m breit, an etlichen Stellen auch weniger (1,06 m). Aus politischen Gründen soll nun diese Straße umgewidmet werden und demnächst im Gegenverkehr befahren werden. Bis jetzt nutzen etwa 5000Kfz /24 h im Einbahnverkehr, danach werden es insgesamt ca. 7500 Fahrzeuge im Gegenverkehr sein. Sowohl landwirtschaftliche Großfahrzeuge, Linien- und Schulbusverkehr und LKW-Verkehr nutzen die Straße. Einen Mittelstreifen gibt es nicht, wahrscheinlich aufgrund des engen Querschnitts. Die Straße wurde vor 4 Jahren von Grund auf saniert, inklusive Kanal. Jetzt sollen zwei enge Abbiegungen entschärft werden, um das Ausweichen auf die Gehwege bei der Begegnung von Schwerverkehr zu vermeiden. Eine wesentliche bauliche Änderung ist das wohl nicht.

Welcher Schutz vor Lärm steht uns zu?

Antwort:

Lärmgrenzwerte nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz existieren nur für den Neubau und wesentliche Änderungen von Straßen. Für bestehende Straßen gibt es keine einklagbaren Lärmgrenzwerte. Die Öffnung einer Einbahnstraße für den Zweirichtungsverkehr ist dies keine wesentliche Änderung nach der sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung).

Was können Sie tun?

Vielleicht ist in Ihrem Fall die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h eine Möglichkeit, den Straßenverkehrslärm zu reduzieren. Geringere Geschwindigkeit bedeutet weniger Straßenverkehrslärm. Tempo 30 statt Tempo 50 mindert den Lärm um 2 bis 3 dB(A). Sie können bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einen Antrag aus Gründen des Lärmschutzes und/oder der Verkehrssicherheit stellen.

Frage:

In meinem Beitrag zu Lärm in der Stadt (aber auch auf dem Land) geht es um so genannte nicht genehmigungspflichtige Anlagen. Speziell um Luftwärmepumpen. Diese Geräte werden (auch dank staatlicher Förderung) zunehmend in dichtbesiedelten Gebieten verbaut. Es gibt keine gesetzlichen Regelungen hinsichtlich der Aufstellung, der Betriebszeiten und des Geräuschpegels mit besonders hohem tieffrequenten (Brummen, Wummern, Bullern usw.) Schallemissionen. Dies führt dazu dass diese Geräte direkt auf Grundstücksgrenzen, in der Nähe von Schlafzimmern, Terrassen usw. aufgestellt werden. Diese Geräte laufen im Winter fast ununterbrochen und haben dabei einen Schallpegel von 40-60 dB. Werden diese Geräte auch zur Heißwasserbereitung genutzt laufen Sie auch im Sommer.

Im Allgemeinen beruft man sich auf die TA Lärm (auch die Umweltämter). Werden diese Werte der TA Lärm(die eigentlich für Gewerbelärm ist) eingehalten schreitet das Umweltamt nicht ein. Auf die

Lästigkeit des tieffrequenten Schalls wird nicht eingegangen. Die Schallwerte der TA Lärm sind viel zu hoch. Sind die Umgebungsgeräusche nachts 10 db dann ist plötzlicher und dauerhafter Anstieg auf 35 db (was eine sehr gut gedämmte Anlage ist) sehr störend und führt zu Schlafunterbrechungen. Eine normale Nutzung (ohne störende Luftwärmepumpengeräusche) des Gartens in den Übergangszeiten und im Winter ist nicht mehr möglich. Daraus folgt ein (staatlich subventionierter) Nachbarschaftstreit. Der Betreiber der Anlage vertraute den Versprechungen der Hersteller, Architekten, Installateuren usw. und wird dann mit dem Problem alleingelassen. Es bleibt nur noch der Weg des Zivilrechtstreits.

Die Anwälte freut es. Warum gibt es keine Gesetze bzw. Vorschriften in denen geregelt wird, dass diese Geräte nur innerhalb von Gebäuden betrieben werden dürfen? Dann hätten alle Ruhe. Warum werden die Hersteller nicht verpflichtet diese Geräte so zu bauen, dass sie praktisch geräuschlos sind? (nach Stand der Technik möglich). Warum müssen diese Geräte nicht bei Inbetriebnahme von einem Sachverständigen abgenommen werden? (Einhaltung der Herstellervorschriften, fachgerechte Installation usw.). Warum müssen diese Geräte nicht auf die Dichtheit des Kühlmittelkreislaufs jährlich überprüft werden? Es gibt in unserem Land für fast alles eine Vorschrift oder Gesetz. Diese Geräte aber können überall völlig unkontrolliert aufgestellt werden. Sie verschmutzen unsere ohnehin schon zu laute Umwelt noch zusätzlich mit Lärm.

Antwort:

Im Folgenden schildere ich Ihnen, wie wir die Thematik auffassen und wie eine Lösung gefunden werden soll. Durch die Förderung erneuerbarer Energien stellen effiziente Luftwärmepumpen eine Alternative zu herkömmlichen Heizungsanlagen dar. Auch die im Verhältnis zu herkömmlichen Heizungsanlagen günstigen Anschaffungs- bzw. Betriebskosten sind seit einigen Jahren ein Grund für die große Nachfrage in der Bevölkerung. Dies hat zur Folge, dass Luftwärmepumpen zunehmend überall in Deutschland betrieben werden.

Wie Sie selbst beschreiben, hat diese im Sinne der Energieeffizienz sinnvolle Entwicklung jedoch auch negative Auswirkungen auf den Schutz der Nachbarschaft vor Lärm. Der zeitlich uneingeschränkte Betrieb – auch zur Nachtzeit – verstärkt das Belästigungsempfinden von Luftwärmepumpen. Nachts genügen meist wenige Betriebsminuten, um Nachbarn erheblich zu stören, zu wecken und ihren Unmut auf den Betreiber zu ziehen. Erst eine behördliche Überprüfung der tatsächlichen Geräuschpegel kann Klarheit über die erlaubten und tatsächlich vorhandenen Geräuschimmissionen schaffen. Das Ergebnis ist aber meist ernüchternd, da die spezielle Geräuschcharakteristik dieser Geräte durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht oder unverhältnismäßig gering bewertet wird. Somit darf eine in den Ohren des Belästigten „laut“ brummende Wärmepumpe häufig wegen Einhaltung der Immissionsrichtwerte weiter betrieben werden. Dies führt zu den von Ihnen beschriebenen Problemen und erfordert konsequentes Handeln des Gesetzgebers.

Die Umweltminister von Bund und Länder haben erkannt, dass die aktuellen gesetzlichen Regelungen zum Schutz vor Lärm von Luftwärmepumpen unzureichend sind. Daher haben sie die Bundesregierung auf der 77. Umweltministerkonferenz im November 2011 gebeten, „Lärmschutzvorschriften zu schaffen, mit denen den Lärmproblemen von stationären Geräten in Wohngebieten wirksam begegnet werden kann“. Eine wie von Ihnen vorgeschlagene Nur-Innen-Betriebsgenehmigung wird es dadurch höchstwahrscheinlich nicht geben. Es werden aber gesetzliche (Immissionsschutz-) Vorschriften mit hohen Anforderungen an die Lärminderung bei Luftwärmepumpen erarbeitet. Eine Abnahmeprüfung durch einen Sachverständigen bei Inbetriebnahme ist übrigens eine sehr gute Idee, die wir erwägen werden. Gleichzeitig wird eine Europäische Verordnung erarbeitet, die die Hersteller künftig verpflichten soll, nur noch nach dem Stand der Technik lärmgedimmte Geräte in Verkehr zu bringen.

Wir haben bereits mehrere Studien in Auftrag gegeben, die u. a. die Belästigungswirkung tieffrequenter Geräusche erforschen, den Stand der Technik darstellen und einen lärmgeminderten Betrieb stationärer Geräte in Wohngebieten entwickeln sollen. Mit den Ergebnissen dieser Studien unterstützen wir das Bundesministerium für Umwelt sowie die Europäische Kommission bei der Erarbeitung der o. g. Lärmschutzvorschriften. Entsprechende Gesetzesvorlagen sollen noch in diesem Jahr in die Abstimmung gegeben werden.

Frage:

Der schöne Herbst ist da und ab 9 Uhr früh ist der Lärmhorror auch da. Die Statistiken, wer wie oft vom Lärm gestört wird, führt nicht zu einer Verbesserung. Diese Laubsauger haben allenfalls einen wirtschaftlichen nutzen, da sie hergestellt und verkauft werden müssen. Als es sie noch nicht gab, sind wir doch auch gut mit unserer Blätterpracht zurecht gekommen.

Im Winter sind wir dafür zuständig den Schnee zu beseitigen, warum kann im Herbst nicht auch jeder seinen Besen rausholen?

Zu der Lärmbelästigung kommen der Gestank und die unnötige Energieverschwendung.

Wie kann ich dazu beitragen, dass das wieder aufhört?

Antwort:

Das Umweltbundesamt fordert schon lange, auf den Einsatz mobiler Laubbläsern und Laubsammlern wegen ihrer ökologischen Schädlichkeit sowie der oft unzumutbaren und vermeidbaren Lärmbelästigung zu verzichten. In den überwiegenden Fällen tut es auch ein Rechen oder Besen. Unsere Empfehlung lautet: Bürgerinnen und Bürger, Kommunen und Unternehmen sollten solche Geräte nur bei der Reinigung sehr großer Flächen einsetzen. Hier sollten besonders lärmarme Geräte zum Einsatz kommen. Es gibt zwar (im Vergleich zu handelsüblichen) lärmgeminderte Laubbläser und Laubsammler; da das Umweltbundesamt eine Bundesbehörde ist, dürfen wir aufgrund der Gewährleistung des freien Warenverkehrs innerhalb der EU keine konkreten Hersteller bzw. Produkte nennen. Jedoch können wir Ihnen technische Eigenschaften nennen, die ein lärmgeminderter Laubbläser bzw. Laubsammler aufweisen könnte:

- ▶ schalldämmend gekapselter Motorraum
- ▶ Elektromotor anstelle eines Verbrennungsmotors
- ▶ Schalldämpfer am Blas- bzw. Saugrohr
- ▶ gekennzeichnete Schalleistungspegel weniger als 100 dB(A)

Leider haben sich diese lärmgeminderten Geräte – die es auf dem Markt durchaus gibt – aufgrund breiter Niedrigpreiskonkurrenz bisher nicht durchsetzen können.

Wir haben auch ein generelles Verbot von Laubbläsern und Laubsammlern im Umweltbundesamt ausgiebig diskutiert. Betreiber und Hersteller führen dagegen die höheren Kosten zur Reinigung öffentlicher Großflächen sowie die daraus resultierende Gefährdung von Arbeitsplätzen ins Feld. Auch aus rechtlicher Sicht ist ein Verbot schwierig: Da die Kompetenz in diesem Bereich der Gesetzgebung auf Bund und Länder verteilt ist, ist ein bundeseinheitliches Verbot nicht ohne Abstimmung mit den Bundesländern durchsetzbar. Zudem muss Deutschland die Vorgaben des Europarechts einhalten. Die

entsprechende Rechtslage in der EU und in Deutschland soll Ihnen folgende Zusammenfassung verdeutlichen:

Die EU hat zum Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens vor umweltbelastenden Geräuschemissionen auch für Laubbläser und Laubsauger Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme in der Richtlinie 2000/14/EG ([Link](#)) festgelegt. Ganz allgemein zunächst die Definitionen aus dem Anhang der Richtlinie:

„Laubbläser (Gerät Nr. 34)“

Motorgetriebene Maschine zur Entfernung von Laub und anderem Material von Rasenflächen, Pfaden, Wegen, Straßen usw. durch einen Hochgeschwindigkeitsluftstrom. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

„Laubsammler (Gerät Nr. 35)“

Motorgetriebene Maschine zum Sammeln von Laub und anderem Haufwerk mit Hilfe eines Sauggerätes mit einer Energievorrichtung, die in dem Gerät einen Unterdruck erzeugt, sowie mit einer Saugdüse und einem Sammelbehälter. Sie kann tragbar (handgeführt) oder nicht tragbar, aber beweglich sein.

Laut Richtlinie dürfen der Verkauf und der Einsatz solcher Laubbläser und Laubsammler zur Gewährleistung eines "reibungsfreien Funktionierens des Binnenmarkts" nicht grundsätzlich verboten werden. Aber es gibt Voraussetzungen für das Inverkehrbringen eines solchen Geräts. (Ich spreche hier nur die für den Endverbraucher wichtigsten Punkte an.)

Gemäß Artikel 11 muss die allgemeine CE-Kennzeichnung (Kennzeichnung, dass der Inverkehrbringer des Geräts eine Konformitätserklärung abgegeben hat) durch die Angabe des garantierten Schalleistungspegels ergänzt werden. Die Muster der Kennzeichnung sind im Anhang der Richtlinie vorgegeben bzw. hier abgebildet: CE-Kennzeichnung Angabe des garantierten Schalleistungspegels. Diese Kennzeichnung ist „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar an jedem einzelnen Gerät [...] anzubringen.“

Laubsauger bzw. Laubbläser, die keinen Schalleistungspegel gekennzeichnet haben, dürfen in Europa nicht in Verkehr gebracht werden.

Die Kennzeichnung des Schalleistungspegels in dB(A) auf einem Gerät sagt nichts über die Betriebsbedingungen aus, in denen das Gerät letztendlich eingesetzt werden soll oder darf. Vielmehr wird dieser Wert unter Laborbedingungen (entsprechend des Anhangs der Richtlinie) ermittelt und dient der Verbraucherinformation.

Die EU-Mitgliedstaaten dürfen die Verwendung der Geräte und Maschinen in sensiblen Gebieten regeln.

Davon hat Deutschland in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) vom 29. August 2002 ([Link](#)) Gebrauch gemacht. Folgende Regelungen müssen zusätzlich zu den Anforderungen der Richtlinie 2000/14/EG eingehalten werden:

Gemäß §7 der 32. BImSchV ist der Betrieb von Laubbläsern und Laubsammlern im Freien in allgemeinen und reinen Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig und an Werktagen in der Zeit von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr verboten. (Es sei denn, das Gerät hat ein gemeinschaftliches Umweltzeichen der EU, was es mittelfristig nicht geben wird.)

Entsprechend § 8 der 32.BImSchV haben die Bundesländer jedoch die Befugnis, im jeweiligen Land weitergehende Regelungen für Betriebseinschränkungen zu treffen, d.h. sie können die Betriebszeiten weitergehend einschränken oder auch die Betriebsregelungen auf weitere empfindliche Bereiche ausdehnen. Von dieser Möglichkeit haben die Länder bisher nur vereinzelt bzw. keinen Gebrauch gemacht.

Ein weitergehendes einheitliches Verbot auf Bundesebene war seinerzeit im Rechtsetzungsverfahren zur Verordnung nicht durchsetzbar.

Im Folgenden finden Sie einige Informationen zu den beigefügten Dokumenten. Hier wird auf Lärm und weitere Umweltprobleme durch Laubbläser und Laubsammler eingegangen, insbesondere auch der Boden- und Lufthygieneaspekt.

- ▶ Zwei Dokumente des Umweltinformationsdienstes (*Laubbläser UMIDpdf*) (Auch wenn die Artikel aus dem Jahr 2002 stammen, sind die Erkenntnisse noch aktuell).
- ▶ Kleine Anfrage (aus 2010) einer Abgeordneten im Bundestag zum Thema mit allgemeinen Antworten (*Berlin Kleine Anfrage 2010 – Laubsauger.pdf*)
- ▶ Veröffentlichung des UBA zu Luftschadstoffen kleiner Verbrennungsmotoren (*Luftschadstoffe Laubbläser.pdf*)
- ▶ Flyer des UBA zur Verwendung von motorisierten Gartengeräten: <http://www.umweltdaten.de/publikationen/fpdf-l/3930.pdf>
- ▶ Allgemeine Informationen zum Thema Lärm: <http://www.umweltbundesamt.de/laermprobleme/publikationen.html>

 [Luftschadstoffe Laubbläser.pdf](#)

 [Berlin Kleine Anfrage 2010 - Laubsauger.pdf](#)

 [Laubbläser_UMID_02_02.pdf](#)

 [Laubbläser_UMID_02_01.pdf](#)

Frage:

Für die Landeshauptstadt Potsdam erstellen wir bzw. schreiben einen Lärmaktionsplan fort. Inwiefern ist in der Lärmaktionsplanung Fluglärm und zukünftiger Fluglärm zu berücksichtigen? Und ab wann (Dauerschallpegel, Entfernung zum Flugplatz, etc.) wäre Fluglärm in der Lärmaktionsplanung als relevant zu berücksichtigen?

Antwort:

Schutzziele für die Lärmaktionsplanung bei Flugplätzen ergeben sich aus § 14 „Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm“ (http://www.gesetze-im-internet.de/flul_rmg/_14.html)

Bei der Lärmaktionsplanung sollten auch absehbare zukünftige Verkehrsentwicklungen berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere bei der sachgerechten Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen notwendig.

Zu weitergehenden länderspezifischen Anforderungen kann Ihnen das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) des Landes Auskunft geben.